



Landtag von Niederösterreich

Ltg.-Dir.-I-1/46-2022

An alle
Bezirkshauptmannschaften,
Städte mit eigenem Statut und
Gemeinden in Niederösterreich

Betrifft:
Information über Gesetzesbeschlüsse des Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in der Sitzung am 7. Juli 2022 folgende Gesetzesbeschlüsse gefasst hat, die dem Einspruchsverfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 zu unterziehen sind:

NÖ Kindergartengesetz 2006, Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-2171>

Geschäftsordnung – LGO 2001, Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G) – Änderungen
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-2177>

NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-2185>

NÖ Hundehaltegesetz, Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-2189>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Einspruch beginnt gemäß Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landtag zu laufen und endet mit **18. August 2022**.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, den Text der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel kundzumachen.

Die Gemeinden haben den Titel und das Datum der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut der Gesetzesbeschlüsse bei der Bezirkshauptmannschaft zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Auf die Möglichkeit, die Gesetzesbeschlüsse im Internet unter dem angegebenen Link abzurufen, wird hingewiesen.

St. Pölten, am 7. Juli 2022
Der Landtagsdirektor:
Mag. Thomas Obernosterer

